

## ***Warum entsteht Recht?***

Archaisches Recht als Primitivrecht verstehen zu wollen, wäre völlig verfehlt. Archaisches Recht ist gewiss nicht weniger kompliziert als späteres Recht. Es ist lediglich weniger ausdifferenziert. Man kann es also weder als besser oder schlechter, noch stärker oder schwächer beschreiben, wird behauptet. Archaische Kulturen unterscheiden sich von Hochkulturen im Wesentlichen durch eine andere Art des Denkens und Verstehens und einer anderen Deutung vom Leben und der Welt.

Eine anti-nostalgische Einbegleitung in die Bewertung kann hier aber dennoch nicht ausbleiben: Archaische Rechtskulturen sind nicht so weit weg. Verklärung verbietet sich. Es gibt archaische Kulturen auch heute noch. Deren anderes, eben archaisches Denken und Verstehen müsse man einfach akzeptieren, meinen nicht wenige. Afrika lebt eben, Afghanistan lebt. Der Platz des Himmlischen Friedens auch. Der Fortschritt weg von der Archaik sei ein relativer, meinen dieselben auch noch dazu. Archaische Kulturen gingen doch „nur“ ihren eigenen Rechtskulturweg, meinen diese Relativisten (sie sehen sich nur nicht so). In dieser Philosophie gipfelt der Schluss dann darin, dass eigenständige Kulturen einen Anspruch darauf hätten, in ihrer Eigenständigkeit weiter respektiert zu werden. Authentizität sei eben per se schön. Jeder Eingriff in genuin archaische, schaurig-schöne, nicht abendländische Rechtskulturen entspringe nur einem Eurozentrismus. Sei daher versteckte Fortsetzung des Kolonialismus. Klingt alles nicht schlecht.

Mit der schicken Eurozentrismusschelte sollten wir aber ganz schnell Schluss machen. Es gibt nach Schätzungen der Organisation der Vereinten Nationen heute sechs Millionen beschnittener Frauen. Autonome, halt archaische Rechtskultur? Beschneidung kleiner Mädchen ist nichts als Archaik im modernen Kleid. Bei Männern mag ja noch der rationale hygienische Aspekt einigermaßen greifen, bei der Beschneidung kleiner Mädchen greift nichts dergleichen. Das ist nichts als grausame Repression; kulturell verkleideter, aber doch nur böswilliger Entzug von sexueller Erlebnisfähigkeit und, die Götter sollen abhüten, sexueller Selbstbestimmung der Frau. Eben Domestikation. Da hört sich dann der Relativismus aber augenblicklich auf und Kulturautonomie-Euphemisten gehören als solche entlarvt. Das musste schnell vorausgeschickt werden zur emotionalen Einstimmung auf die Archaik. Mädchenbeschneidung bleibt Mädchenbeschneidung. Hexenverbrennung bleibt Hexenverbrennung und Holocaust bleibt Holocaust. Punkt. Und Schönschreibe, auch die namens der Eigenständigkeit von Kulturen, bleibt unanständig. Zurück.

Was wir von alten Rechtskulturen wissen, verdanken wir Quellen der Antike oder Sekundärauskünften aus der Ethnologie und Archäologie. Die Quellen der Antike muss man natürlich kritisch lesen, weil der Anteil an Gesichertem von dem, was man dazumal aus politischen Gründen hineininterpretiert hatte, schwer oder gar nicht feststellbar ist. Zwei Beispiele mögen genügen: *Ovid* berichtet uns in den *Metamorphosen*, dass im Goldenen Zeitalter die Menschen *sponte sua, sine lege fide[m] rectumque colebant*, also völlig freiwillig das Recht befolgt hätten. Das würde aber natürlich das voraussetzen, was er uns als ebenso gegeben vorgaukelt, nämlich dass *poena metusque aberant*, dass es also keine Not und keinen Zwang gegeben hätte. Und überdies hätten damals die Menschen im Überfluss gelebt; Milch und Honig seien von allein geflossen. Es mag schon sein, dass bedürfnisarme Kulturen in besonders begünstigten Ernährungssituationen, also in klimatisch günstigen Regionen ein leichteres Leben geführt hatten. Mittel- und Nordeuropa dürfte hier aber nicht dazuzählen. Das zweite: *Tacitus* berichtet, dass die Germanen vor Gesundheit, Kraft und Mut nur so gestrotzt hätten. Er wollte damit aber doch nur die Römer wachrütteln, sich der Herausforderung bewusst zu werden.

Am Hintergrund dieser Einschränkung über die Verlässlichkeit von Mittelbarkeitsquellen und am analogisierten Hintergrund der – übrigens recht zerklüfteten – Forschungsergebnisse aus Archäologie und Rechtsethnologie lassen sich aber doch einigermaßen gesicherte Schlüsse über archaische Rechtskulturen ziehen.

### ***Die europäische archaische Rechtskultur - wie entsteht archaisches Recht?***

Archaische Rechtskulturen lassen sich wie schon angedeutet zeitlich nicht festmachen. Sie beziehen sich auf die jeweilige Entwicklungsstufe einer Kultur. Man kann auch nicht mit definitiver Klarheit darüber befinden, wann und wie archaische Rechtskulturbestandteile in den Bestand der Antike oder späterer Kulturphasen übergehen. Merkmale archaischen Rechts erhalten sich oft lange. Der Verweis auf Relikte des Blutrachedenkens bis ins 21. Jahrhundert – Stichwort: Balkan - herein sei angebracht.

So lässt sich auch der Beginn der europäischen archaischen Rechtskultur zeitlich wie örtlich nur mit einem historischen Ruck festmachen, sehend, dass pro-europäische Rechtsentwicklungen im prä- und außereuropäischen Raum beginnen und sich über „Brücken“, etwa die phönizische und ägyptische, langsam zu „europäischen“ weiterentwickeln.

Und noch einer Vorbemerkung bedarf es: Europa wird hier im weiteren als Raum verstanden. Eine europäische Identität gibt es in den Anfängen dieses Raumes natürlich noch nicht. Auch die Begriffsverwendung Europa gibt es da für diesen Raum selbstredend noch nicht. Die räumliche Erfassung unter dem Namen Europa taucht vereinzelt in postantiker Zeit auf. Gängig wird sie erst in der Neuzeit.

Für unseren Zweck hier gilt es also einen zugegeben artifizieller Schnitt zu setzen. Der möge um der europäischen Sache willen verziehen werden:

Mit einer anrührenden – man fragt sich natürlich sofort, ob man dann, wenn **Frauenraub(pict)** zum Wesenskern der Sage gehört, man diese Verniedlichung denn überhaupt verwenden darf – **europäischen Gründungssage(doc)** nimmt die europäische Rechtskulturgeschichte bei Göttervater Zeus, ihren Ausgang.

Zeus lebt auf dem Götterberg Juchta nahe Heraklion auf Kreta. Von dort aus begibt sich der alles andere als monogame (ist das vielleicht trotz Christianisierung eine wiederkehrende europäische Signatur?) Zeus wieder einmal auf „Brautschau“. Er geht nach Kleinasien. Dort entdeckt er die wunderschöne Prinzessin Europa. Sie spielt mit ihren Kameradinnen. In einen freundlichen Stier verwandelt mischt er sich in das Spiel ein und wirbt um das Zutrauen Europas. Dieses einmal geschöpft setzt Europa sich auf des Stiers Rücken. Sofort fliegt dieser mit ihr in die Lüfte und entführt Europa nach Kreta, in seine Höhle im Dikta-Gebirge auf der Hochebene von Lassithi (eine andere Sage verlegt sie in das Ida-Gebirge). Dort zeugt er – nun wieder ganz und gar der alte Zeus – mit Europa einen Sohn. Eine religionsgeschichtlich nicht unübliche (man denke nur an Heiliger Geist: Maria: Jesus) Metamorphose beginnt. Minos, dieser Sohn eines Gottes und der Phönizierprinzessin Europa, wird nun erstens ganz Mensch und zweitens gleich König. Wie wäre auch das anders denkbar angesichts solcher Abstammung? Er wird also König der Minoer mit Residenz in Knossos (**link mov: Knossos**).

Europa wird mithin in Knossos erstmals zum irdischen Ort. An dem lebt übrigens die Gründungssage bildlich in den **Stierdenkmälern(pict)** weiter.

Es gibt für die begriffliche Verortung Europas allerdings eine zweite, plausiblere, rationalere Erklärung. Ereb, semitisch-ethymologischer Kern für Europa, steht für das „dunkle“, meint unbekanntes, Land im Westen.

Ein flüchtiger Blick auf die minoische Kultur zeigt natürlich, dass solche originellen Gründungssagen tönernen Beinen haben. Denn da erweisen sich ganz klar neben Phönizien, das ja den ganzen mediterranen Raum beeinflusst, Mesopotamien und Ägypten als kulturelle Ausgangsheimat. Das liegt an Betrachtung der geographischen Nähe zu Kreta ohnedies auf der Hand. Aber so ist Europa eben von Anfang an, kulturhistorisch wie rechtshistorisch nicht originär, sondern von vielen Seiten und Quellen her gespeist. Ergebnis von Transfer.

Es sollte Europa daher von seiner eigenen Tradition her inskünftig weithin offen bleiben für weitere „Ehen“. Es ist aber zulässig, das anders sehen zu wollen. Bloß auf die Raubbeute besser zu verzichten, das sollte man aus dem Imperialismus und Kolonialismus, die natürlich stets neue, mitunter scheinbar ganz unbedenkliche Gesichter (wie das Abwerben von andernorts Besten und Tüchtigsten) anzunehmen verstehen, lernen.

Die minoische und die mykenische Kultur als Ausgangskulturen für Europa sind passabel dokumentiert. Aber dennoch lassen sich über Mykene ([link mov: Mykene](#)), Knossos und Phaistos ([link mov: Knossos](#)) nur wenige Aussagen über die Rechtskultur gewinnen. Außer, dass man es hier schon mit einer herrschaftlich angeleiteten (kephalen) Gesellschaft zu tun hat. Die baut schon auf eine straffe Königsverfassung auf. Das heißt auch, dass wir es schon mit einem Verwaltungsstaat, einem Verteilungsstaat und einer Tempelwirtschaft zu tun haben. Mit einem Staat mit Organen also, die sich am gesellschaftlichen Surplus, dem von den kleinen Leuten erschufteten Mehrertrag, schon kräftig zu bedienen verstehen. Und wohl auch mit Rechtsweisungen von oben. Damit wären wir aber eigentlich fast schon in einer antiken Struktur. Aber: wir erfahren solcherart ja nur etwas über eine Hochkultur, die ihrerseits auch notwendigerweise ihre eigene Archaik gehabt haben musste.

Archaisches Recht arbeitet mit Bildhaftigkeit. Als Recht illiterater Gesellschaften ist dieses selbstverständlich ungeschrieben, wenngleich es bildhaft Eingang in **Fels- und Wandmalereien** ([pict](#)) finden kann, von Spanien bis Nordnorwegen. Abstraktion, wie sie dem modernen Recht als Ausdruck von Vollkommenheit und Klarheit zueigen ist, ist gänzlich fremd. Archaisches Recht ist am Lebenszyklus orientiert. Es beschäftigt sich überhaupt nur mit bekannten Konfliktphänomenen und ordnet diese nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutsamkeit und nach der Häufigkeit des Vorfalles.

Mag es auf der noch statischen Stufe der Jägersgesellschaft (das ist die der Männergesellschaft) und der Sammlergesellschaft (die vom Binnensozialprestige her etwas tiefer liegt als jene; das ist die der Frauen), binnengesellschaftliche Herrschaftsfreiheit und nur wenig Machtgefälle geben, so ist da doch alsbald Bewegung geradezu unvermeidlich. Das zeigen uns bronzezeitliche Dokumente wie etwa nordische Felszeichnungen, und viele andere aus dem Übergang vom zweiten vorchristlichen Jahrtausend ins erste. Da ist der Mann schon ganz dominant ([link mov: Vitlycke](#)).

Herrschaft kommt aber noch aus einer anderen Quelle. Jäger- und Sammlergesellschaften müssen sich in rascher Folge neue, ertragreichere Siedlungsräume suchen. Die freilich erweisen sich ebenso rasch als nicht mehr unbesiedelt. Dies führt zur Auseinandersetzung. Wer weicht schon freiwillig? Eine Gruppe unterliegt, die tüchtigere schwingt sich über sie auf. Das wiederum führt nach Austragung der Kollision allemal zu versteinender Hierarchie.

Auch kommen bald einmal Gruppen und Stämme auf die naheliegende Idee, dass man sich andere ganz systematisch unterwerfen könne, um deren Erträge abzuschöpfen. Man wird kriegerisch. Bildlich gesprochen: Pflugschaufeln (die es natürlich noch lange nicht gegeben hat; man gräbt mit Stöcken und Stangen um) werden zu Schwertern; siehe wieder die häufigen, einschlägigen Felszeichnungen.

Archaisches Recht denkt nicht wie modernes Recht möglichst weit voraus, welche Konflikte noch auftauchen könnten und welche daher im Vorweg schon ihre Regelung erfahren sollten. Archaisches Recht lernt von Konfliktfall zu Konfliktfall dazu. Es lebt mit dem Hintereinander von irgendwie nach möglicher Zusammengehörigkeit geordneten Fallgruppen und Fallkonstellationen. Es entwickelt daraus aber keine generelle Regel, die sich etwa am Motiv oder an gleichbleibenden Grundumständen orientiert. Die auf den archaischen Kulturzyklus bezogen sehr späte, aber eben grundtendenziell noch archaische Lex Baiuvariorum (8. Jh. n. Chr.; siehe auch Antike) ordnet die Diebstahlstatbestände zwar schon nach Sachgütergruppen, zählt dann aber die einzelnen Begehungsbilder breit auf:

Wenn einer ein Spanferkel stiehlt,  
wenn einer zwei Spanferkel stiehlt,  
wenn einer ein abgespantes Ferkel stiehlt,  
wenn einer ein zweijähriges Schwein stiehlt,  
wenn einer einen Eber stiehlt,  
wenn einer 15 Schweine stiehlt,  
wenn einer 25 Schweine stiehlt,  
dann wird er zu x, xx, xxx etc. zu schulden verurteilt.

Es wird also auf die jeweilige, konkrete Bedeutung des Verlusts der Sache abgestellt und nicht auf eine abstrakte Wertermittlung. Das ist keineswegs als irrational zu sehen, sondern als Ausdruck dessen, dass die Reaktionen des Rechts für jedermann vorstellbar und nachvollziehbar sein sollen.

Die Rechtsidee ist des weiteren eingebettet in die heilig erachteten Abläufe der Natur. Die spielt natürlich für frühe Gesellschaften eine überlebenswichtige Rolle. Also fügen sich auch die Rechtsabläufe und die Gerichtstage in den Lauf des Jahres ein. Die Sterne lassen eben die Zeit als für geeignet erkennen, wann zu Gericht gesessen wird. Unter freiem Himmel, bei Tag. Im Mediterranum nachts. Begleitet von Symbolen der Ewigkeit. Auch das ist nur Ausdruck der Heiligkeit des Rechts.

Gesellschaften, die den Gang der Welt nur beobachten und sich noch lange nicht anschicken, diesen erklären zu wollen, und die mithin nur fatum und fortuna, Schicksal und Glück, aber noch nicht die necessitas, die harte Notwendigkeit, ausfindig zu machen vermögen, können ihr Recht nur reaktiv, nicht aber analytisch oder planerisch anlegen. Daher verlässt man sich für die Klärung von richtig und falsch (gut und böse kennt man so noch nicht) auf das Orakel oder das Ordal, das Gottesurteil. Es ist Sache der Götter, über richtig und falsch zu entscheiden. Die Menschen vernehmen diese Entscheidung nur. Es treten daher zunächst Rechtssubjekte zueinander nicht über vertragliche, also individuell vereinbarte Rechtspflichten in Kontakt. Vielmehr lässt sich das, was zu tun oder zu unterlassen ist, aus einer als vorgegeben angenommenen und durch den Fingerzeig von oben erschließbaren Ordnung ableiten. Die zehn Gebote, der **Dekalog(doc)**. Die Rechtsprinzipien sind klar und einfach: Nehmen verpflichtet zum Geben und Versprechen zum Einhalten.

Neben Grundprinzipien rechtlich erwartbaren Verhaltens gibt es aber auch schon typisierte Rechtsinstitute für Rechtsbeziehungen, die man bestandsichern möchte. Die Ehe etwa. Das

idealtypisierte, in seiner strengen Stilistik aber ganz klar das Gemeinte zum Ausdruck bringende Felszeichnungsbild vom Brautpaar in Vitlycke, Schweden ([link mov: Vitlycke](#)), lässt erschließen, dass eine erklärtermaßen auf Dauer hin angelegte – jedoch nicht die bloß sexuelle, vorübergehende, die auch in frühen Gesellschaften keineswegs ungängig ist – Beziehung von Mann und Frau schon als Rechtsinstitut, eben als Ehe verstanden wird. Die steht auch in frühen Gesellschaften schon unter qualifizierterem, wenn auch unter nicht sehr dichtem Binnenschutz. Es gibt nämlich durchaus das Verstoßungsrecht. Dagegen wird erst die Kirche ankämpfen.

### ***Rechtsbruch als Verstoß gegen die göttliche Friedensordnung***

Durch die Projektion des den Menschen bekömmlichen Friedenszustandes in den Willen der Götter sind die gröberen Störungen im zwischenmenschlichen Umgang zugleich eine Störung der Gesamtordnung, **eine Verletzung des Wollens der Götter(doc)**. Kleinere Störungen werden im Rahmen der Hausgewalt abgehandelt.

Rechtstreue ist nicht wie in modernen Gesellschaften eine unter Abwägung von Vorzügen und Rechtsnachteilen ausgelotete Verhaltensoptimierung. Sie ist vielmehr nur eine der Varianten von Treue. Deren Sinn- und Bedeutungsgehalt wurzelt wiederum im Religiösen. Der Treuebruch gegenüber dem Anderen ist zugleich ein Treuebruch gegenüber dem Gesamten. Das Gebot zur (Rechts-)Treue hat also durchaus einen totalitären Zug in sich, weil da auf Werthaltungen durchgegriffen wird. Werthaltungen sind immer nach oben hin offen, ungemessen und unbemessbar. Man kann daher in sie alles hineinlegen und im nächsten Schritt so ziemlich alles herausdeute(l)n, was man erreichen will. Archaisches Recht versteht sich aber auch gar nicht als Sicherungsinstrument von Freiräumen, deren Vermessen man durch das Abtasten der Freiheitsgrenzen, nötigenfalls abgesichert durch das Durchlaufen von sich einander korrigieren könnenden Gerichtsinstanzen, ausreizen kann. Steht schon das allgemeine Friedlichkeitsverhalten unter dem allgemeinen Treuevorbehalt, so steht das vertragstreue Verhalten unter Absicherung durch einen zusätzlichen Treueid ganz besonders unter Rechtsschutz. Selbst geringfügige Leistungsstörungen können, wenn sie eidlich bekräftigt werden, weil sie durch die damit verbundene Treulosigkeit den Frieden stören, zu fatalen, wir würden heute sagen, strafrechtlichen Folgen führen. Nun wird es nicht immer gleich mit der Härte der Rechtsordnung Drakons zugegangen sein. Aber ernst ist die Sache allemal: Der geleistete Vertragseid wird ja nicht dem Vertragsgegenüber geleistet, sondern gegenüber den Göttern. Oder später gegenüber dem Gott der Christen. Denn auch das Christentum weiß sich den überlieferten Vertrauensbestand als weiterhin rechtsfriedensfunktionsfähig zunutze zu machen. Ein Blick auf moderne Prozessordnungen vermag zu erweisen, dass man dem qualifizierten Element der Wahrheits- und Verbindlichkeitszusage unter Eid immer noch erhöhte Bedeutung und im Fall des Bruchs verschärfte Konsequenz zuzusinnen geneigt ist. Siehe Offenbarungseid. Im übrigen gilt es hier in Erinnerung zu rufen, dass ja nicht einmal moderne Rechtsordnungen darauf verzichten, für besonders komplexe Verhältnisse auf das an persönliche Optimierung im Verhalten appellierende Element der Treue zurückzugreifen. So etwa bei den wechselseitigen Treupflichten von Ehegatten oder bei der Treuhandschaft.

In den Eid hinein wird konditional das Erklärte – nicht jedoch das Gemeinte! – verlagert. Teleologie als Durchgriff auf die Absicht oder das billigerweise Erwartbare ist archaischem Recht gänzlich fremd. Durch den Eid übernimmt der Eidleistende eine erhöhte Verantwortung gegenüber den Göttern, dass er das, was er erklärt hat, unter erhöhter Selbstsanktionierung, Selbstverfluchung, erfüllen wolle – aber eben auch nicht mehr als das. Unabhängig von seiner eigenen Heilserwartung, die er im Fall des Rechts- und Vertragsbruchs in seiner inneren

Kontrollinstanz, später als *synedeisis, forum internum, conscientia*, Gewissen gesehen, für mehr oder eben möglicherweise auch weniger gefährdet erachtet, trifft den Friedensstörer die Sanktionswucht aufgrund seiner von ihm selbst herbeibeschworenen Einwilligung in die Konsequenz. Auch darin kommt wieder der sakrale Charakter des archaischen Rechts zum Ausdruck: Es spricht sich der Eidleistende für den Fall, dass seine Erklärung mit dem erweislichen Verhalten dann nicht übereinstimmt, selbst schon im vorhinein das Urteil. Eben Selbstverfluchung.

In einem weiteren Element manifestiert archaisches Recht seinen Sakralcharakter: Darüber, ob die Eideserfüllung vollzogen ist oder nicht, wird nicht in einem Sachermittlungs- und Beweisverfahren im modernen Sinn befunden, sondern darüber befinden wiederum die Götter. Treffsicher im modernen Sinn ist dies natürlich keineswegs. So kann etwa durch den Umstand, dass ein Eidleistender vorzeitig verstirbt, er solcherart schlüssigerweise auch schon des Meineides überführt erachtet werden. Das lässt sich für diese Gesellschaft so begründen: Die im Eid inbegriffene Selbstverfluchung für den Eidesbruchsfall hat sich solcherart eben selbst verwirklicht.

Der pure Formalismus des Eidleistens lässt archaische Gesellschaften zum eifrig geübten Umgehungsmittel der Eideslist greifen. Mentalvorbehalte suchen sich ein eigenes Ventil, das man aus dem Wesen des Zaubers entlehnt. Die Schwurhand bekräftigt den Eid, leitet ihn zum Himmel. Durch gegenwirksam werden sollendes **Überkreuzen von Fingern der anderen Hand, die zur Erde hingerichtet wird(pict)**, soll der Eid seiner Konsequenzkraft wieder beraubt werden. Das hält sich sogar bis in das Mittelalter herauf. In der kindlichen Gebärdensprache bewahrt sich das gar bis heute. Die Eidzeugenschaft muss also sehr genau darauf achten, was da alles vor sich geht, das die Eidwirkung auflösen soll. Gegen solches Auseinanderfallen von Erklärtem und „weggezauberter“ Erklärungskonsequenz tritt später die Kirche auf, etwa Augustinus und Decretum Gratiani. Die Kirche geht dabei aber dann schon von einem Eidesverständnis aus, das eben nicht mehr das formale der Archaik ist, sondern ein materiales.

Ein weiteres Rechtsprinzip sichert in archaischen Gesellschaften die Wahrung des Rechtsfriedens ab: Es ist dies das Prinzip der Entgeltlichkeit. Wer eine Sache, sei sie auch als uneigennützig zugewidmete Gabe verstanden, annimmt, unterwirft sich damit der Friedenspflicht, dieselbe Sache zurückzugeben oder eine andere Gabe zu geben oder eine äquivalente Leistung zu erbringen. Dieser rechtskulturell bedingten Haltung – für deren tiefe Verinnerlichung die auch heute noch beobachtbare Selbstverständlichkeit des Reichens eines Gastgeschenks an einen Gastgeber gelten mag – entspricht die Tatsache des Beginns des Tausch- und Kaufvertrags im Typus des Realvertrags (von dessen Zugrundelegbarkeit im übrigen auch moderne Vertragsrechte dann ausgehen, wenn nichts anderes vereinbart ist).

Dieses kulturelle Prinzip wie auch Rechtsprinzip, dass einer Gabe immer eine Gegengabe zu folgen hat, die man sich dann „zu Recht“ erwarten darf, liegt auch dem Opferkult oder auch der Gabe an die Götter zugrunde. *Do, ut des*. Gib, auf dass dir gegeben wird. Das mag bei Grabbeigaben, die scheinbar auf die Versorgung und die Beibehaltung des angestammten Lebensstils im Jenseits zielen, wie die von Lebensmitteln, Wein, Schmuck oder Dienstpersonal, auf den ersten Blick nicht so deutlich sichtbar werden. Dennoch erklärt man sich solche Grabbeigaben wie sie etwa in der **ägyptischen oder frühetruskischen Beisetzungskultur(pict)** regelmäßig zu finden sind, nicht allein zur Fortsetzbarkeit des diesseitigen Lebensstils im Jenseits (wenngleich man sich das jenseitige Leben ziemlich fröhlich und voll von irdisch-sexueller und auch sonst lustiger Aktivität vorgestellt hat, wie uns etruskische Wandmalereien überliefern). Die verbrauchbaren und verderblichen Bestände wären wohl auch archaischen Kulturen als relativ rasch verbraucht oder verdorben erkennbar.

Man ist nicht dumm. Man ist archaisch. Vielmehr will man sich die Götter, die man sich offensichtlich diesbezüglich für auch dem Recht unterworfen vorgestellt hat, zur Gegengabentreue verpflichten. Es geht bei der Gabe wie auch bei der Gegengabe in allen Kulturen, auch der christlichen, um Friedens- und Heilstiftung. (Man denke wiederum nur an die auch heute noch gängige und eben nicht anders als sakral interpretierbare Gastgabe von Salz oder Brot bei Hauseinweihungen.)

Dass sich dieses hinter den Grabbeigaben verbergende Rechtsprinzip der Entsprechung von Gabe und Gegengabe die Kirche später zunutze zu machen verstehen wird in ihrer Seelgerätstiftung, das sei hier ganz unpolemisch angemerkt. Das Anbot einer immaterialistischen Jenseitslehre macht eben materielle Grabbeigaben hinfällig. Was man schlüssigerweise entbehren kann, kann ab nun besser verwendet werden. Diese so freiwerdende Dispositionsvermögensmasse soll daher ab dann der Kirche für karitative und fürsorgliche Zwecke zugewendet werden.

### ***Das Sanktionen- und Friedenswiederherstellungssystem***

Modernes Deliktsrecht, strafrechtliches wie zivilrechtliches, stellt seine Reaktionen auf das Motiv und die Vorwerfbarkeit von erwiesenem, mangelnd sorgfältigen Verhalten ab. Archaisches Recht zielt dort, wo es nicht auf den Ausgleich von Verletzungen im Verhältnis zu den Göttern geht, sondern „nur“ um den Ausgleich von verursachten Nachteilen, nicht auf die Gesinnung, nicht auf die Absicht ab.

Das scheint neuerdings wieder Saison zu kriegen. Objektive Haftungen, Gefährdungshaftungen greifen wieder um sich. Natürlich geschieht das auf anderem rechtskulturellen Hintergrund und mit anderer Ökonomiephilosophie: Vom Verschulden abgekoppelte Haftungen, Atomhaftung, Arzneimittelhaftung, Gentechnikhaftung usw., etablieren sich vorwiegend dort, wo der Schadenseintritt in besonders komplexen Schadensproduktionskontexten steht und die Verschuldensfeststellung daher nur schwer gelingt oder wo eine gefahrgeneigte Tätigkeit oder das Produzieren im Gefahrenkontext nicht vermieden werden kann oder gar erwünscht ist. Aber steckt dahinter nicht doch wieder ein Sich-Begnügen mit bloßer Schadensausgleichung ohne Vorwurfserhebung? Ist das nun nur ein Rechtskulturverlust oder nicht vielleicht doch auch ein Befriedungsgewinn?

In archaischen Rechtskulturen wird durch Kompensation des Erfolgs, durch Ausgleichung des eingetretenen materiellen Schadens Frieden und Rechtsfrieden wiederhergestellt. Die einhergehende Integritätsverletzung und das menschliche Leid zählen nicht so schwer; sie können mit einer **Bußgeldzahlung(doc)** – einer Ziege, einem Lamm – abgegolten werden. Archaisches Recht tadelt eben nicht. Es verlangt nur die Wiederherstellung des Friedenszustandes. Ende gut, alles gut. Man muss ja miteinander weiterleben. Da kann man sich nicht lange mit verletzten Gefühlen und Erwartungsenttäuschungen abgeben. Das erscheint uns Heutigen ungerecht, ist dort aber so. Archaisches Recht straft für zwischenpersönliche Schadenszufügung nicht. Es verlangt bloß Wertersatz. Gilt es ein Menschenleben zu Wert zu setzen, dann greift man auf die Wertansiedlung des Einzelnen innerhalb der Sozialwertigkeitsauffassungen einer Gesellschaft zurück. Ein/e Adelige/r ist teuer, ein/e Freie/r schon billiger und ein/e Sklave/in geradezu billig abzugelten. Dahinter mag durchaus auch eine Art verdecktes Verständnis von einem Angemessenheitsprinzip schlummern. Vordergründig geht es aber doch nur wiederum darum, formal die jeweils gestörte Friedensordnung wiederherzustellen. Dieser Ausgleichungsvorgang kommt auch rechtssprachlich zur Geltung: Rechtssünden müssen „gesühnt“ werden, was schon allein von der Ethymologie her nahe legt, dass „Versöhnung“ das Gemeinte ist. Da wo spätere

lateinische Rechtsaufzeichnungen diesen Begriff zu verarbeiten suchen, wählen sie den der *compositio*, worin wieder der Gedanke des Wiederzusammenfügens, des Funktionstüchtigmachens, des Heilens zum Ausdruck gelangt.

Die den Sühnevorgang begleitende Leistung von „Buße“ hat wenig mit der sehr viel späteren kirchlichen Bedeutungsgehaltsunterlegung von Unrechtsgehalt eines Tuns zu tun. Wobei die da einhergehende Sanktionierung durch das Ableisten von Gebeten ohnedies auch bei diesem Sinngebrauch wieder stark auf den ursprünglichen Sinngehalt rückverweist. Buße meint wiederum gerade nicht Strafe, sondern auch wieder nur Wiedergutmachung. Verletzungen oder Schädigungen an oder von Menschen werden durch Gaben wieder gutgemacht. Die allenfalls einhergehende Verletzung der Götter wird ebenso durch Opfer, zumeist **Tieropfer(pict)** ([link mov: Hagar Qim](#)) „geheilt“. Diese Opfer werden dann gemeinschaftlich und rituell beim Friedensmahl verzehrt. Man denke auch hier wieder an die spätere Heilstiftungssymbolik der Eucharistiefeier.

Das Annehmen der wiedergutmachend wirkenden Gabe ist nicht der Ausdruck von Käuflichkeit einer Gesellschaft. Es ist Ausdruck der Notwendigkeit der Friedensstiftung. Dort wo Geld gegeben wird, darf auch dies nicht gleich als Ausdruck eines Tauschwertes gesehen werden. Geld wird zwar gewiss als Kostbarkeit verstanden. Geld wird aber in agrarischen Gesellschaften, die bis ins Mittelalter herein nur den Waren- und Gütertausch kennen, nicht als bloßes Zahlungsmittel gesehen. Dafür spricht einmal die Tatsache, dass Geld als Hortgeld so gut wie gar nicht als Zahlungsmittel in den Geldumlauf gelangt. Dafür spricht weiters der Umstand, dass Geld auch weithin als Grabbeigabe an die Götter gereicht wird. Dafür spricht drittens auch, dass archaische Gesellschaften wenig mit Geld anzufangen wissen. Und dafür spricht schließlich auch noch, dass Bußgeld oder Teile von Bußgeldern an die Priester oder später an den König zu leisten sind, wovon ein/e Geschädigte/r ja nun ebenso wenig hat wie heute ein Verbrechensopfer von der verhängten Strafe.

Dafür spricht endlich erst recht, dass bisweilen eben auch Menschenopfer in Erbringung der Buße dargebracht werden. So erfahren wir dies von Agamemnon, der seine Tochter Iphigenie für Kriegsglück hinzuopfern gedenkt und dafür von seiner Frau Klytämnestra getötet wird oder Jakob, der von seinem Vater Abraham **hingefert(doc)** werden soll (Gen 22, 1-19). Diese wiederum können deswegen nicht als Ausdruck der Existenz früher Todesstrafen uminterpretiert werden, weil auch andere als Übeltäter den Göttern als Sühneopfer dargebracht werden. Auch das Opferritual selbst, das Aufhängen auf einen Baum, (was freilich unter Verweis auf die späteren Strafformen und den Galgen wieder leicht Richtung Todesstrafe umgedeutet werden könnte) spricht dagegen. Auch der **Galgen(pict)** symbolisiert nur den Baum. Der Baum wiederum – siehe Lichterbaum, der dann im 19. Jahrhundert als Christbaum wiederkehrt – wird in langer Tradition für heilig gehalten und als Heilsymbol gesehen (**Felszeichnungen Solberg, Norwegen(pict)**). Der Baum gelangt ja auch dann zum Einsatz beim Erhängen, wenn **Gefangene(pict)** den Göttern als Dank und Gegengabe für den erlangten Sieg dargebracht werden. Religionsgeschichtlich wird dies stets in seiner kultisch-büßenden Bedeutung und nicht in der strafenden erklärt. Es stützt sich diese sakralrechtliche Erklärung auch darauf, dass dann, wenn das Ritual fehlschlägt – etwa weil der Strick reißt oder der Ast abbricht – die Götter das Opfer eben nicht annehmen wollen. Dann darf deshalb der Ritus auch nicht mehr fortgesetzt oder wiederholt werden. Dies als ein Sich-Begnügen mit einer allfälligen solcherweise ja ohnedies schon herbeigeführten Abschreckungswirkung einer Todesstrafe erklären zu wollen oder als eine Barmherzigkeitsform deuten zu wollen, müsste notwendigerweise an der Formbindung und der strengen Sakralität und auch der sonstigen Unbarmherzigkeit archaischer Rechtskulturen vorbeigehen.

## ***Rechtsentität und Rechtsidentität***

Dass Recht innerhalb geographischer Grenzen für alle Personen gleich gelten könnte, diese Rechtsidee entspringt erst dem Hochmittelalter. Aber selbst von da ab akzeptiert man noch relativ lange, dass innerhalb eines verfestigten Rechtsterritoriums dann, wenn Rechtsgemeinschaften, die von ganz anderen Werten oder Religionsprämissen zusammengehalten und geprägt werden, wie etwa die Juden (siehe Mittelalter), diese nach eigenem Recht leben dürfen.

Archaisches Recht hält sich an Personalverbände und akzeptiert, dass in solchen eigenes Recht „vorgefunden“ wird. Archaisches Recht beurteilt die Einzelperson aus der Perspektive der diese in sich begreifenden Rechtsgemeinschaft. Dieses Rechtsprinzip schafft freilich, anders als dies in hoch mobilen, multikulturellen Gesellschaften der Fall wäre, kaum faktische Probleme. Die ohnedies seltenen, aber an Betracht der erwiesenen Existenz frühen Fernhandels nicht ganz außer Betracht bleiben dürfenden, erwünschten Begegnungen mit Personen zu respektierenden Rechts lassen sich friedlich-koexistentiell lösen. Etwa durch eine Vorabvereinbarung darüber, welches Recht in einem allfälligen Konfliktfall gelten soll oder durch die Abgabe einer Unterwerfungserklärung unter die Gerichtsbarkeit des Gastgebietes in anknüpfungstauglichen Konfliktfällen.

Im nicht erwünschten Berührungs- und Begegnungsfall nimmt jedoch der andere, der Fremde am Schutzsystem des Rechts überhaupt nicht teil. Dem Fremden gegenüber gibt es keine Rechts- und Friedenspflicht. Der Fremde ist Feind. Mit dem Feind kann man nach Belieben verfahren. So ist Archaik.

Rechtsschutz genießt man also nur innerhalb der eigenen Rechtsgemeinschaft, der Familie oder Verwandtschaft im weiteren Sinn. Dieser in frühen Quellen schon als „Sippe“ – ein durch ideologisierende Überstrapazierung belasteter Begriff – bekannte Verwandtschaftsverband macht die darin eingebettete Einzelperson zum „Freund“. Freund wiederum bedeutet in früher Rechtssprachlichkeit den lange unbekanntem Begriff des Verwandten. Der Verwandtschaftsverband ist Garant der Teilhabe am Recht, er ist Ausfallhaftungsträger einerseits, aber auch Verhandlungsgegenüber in einem Konfliktfall und allenfalls Entschädigungsempfänger andererseits.

Vorübergehende Teilhabe an den Rechtssicherheitsgarantien eines solchen Verbandes ermöglicht das Gastrecht. Auf die Erlangung dieses gibt es aber keinen Anspruch. Ist es einmal gewährt, natürlich immer nur befristet wie die moderne Aufenthaltsgenehmigung, so vermittelt es dieselbe Friedenssicherheit wie den Verbandsmitgliedern selbst.

Auch diesbezüglich wie überhaupt hinsichtlich der Aufnahme in einen Rechtsverband regiert in archaischen Rechtskulturen Formalität. Die Rechtsfähigkeit, also die Vollmitgliedschaft am Rechte- und Pflichtensystem, wird, so wie dies in späteren Kulturen mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft geschieht, durch einen förmlichen Anerkennungsakt, also einen Rechtsakt, verliehen. Einbürgerung, sagen wir heute.

## ***Einbürgerung durch Geburt?***

In der Archaik hat ein Neugeborenes nicht von vorne herein ein kraft Geburt oder der Tatsache seines Menschseins angeborenes Recht auf den Schutz jener Gemeinschaft, in die es hineingeboren wird. Ein solches Recht auszumachen steht lange aus. Es ist dann später das Verdienst der Kirche ein solches Lebensrecht qua Geburtsrecht zu postulieren. In die

Glaubens(rechts)gemeinschaft kommt man aber auch dann erst wieder nur durch eine förmliche Aufnahme, die Taufe. Allerdings tut sich auch die Kirche keineswegs leicht, dieses Geburtsrecht dann auch gleich durchzusetzen. Archaische Rechtskulturen sind zäh. Sie behalten den schon existierenden Rechtsgemeinschaften die Entscheidung darüber vor, ob die Existenzgrundlagen hinreichen, um ein weiteres Mitglied zu tragen, oder ob aufgrund der zu erwartenden Belastungen dieses eben nicht aufgenommen werden soll. Das bedeutet dann Aussetzung. **Romulus und Remus(pict)**. Dass man eine solche Entscheidung über die Nichtaufnahme kaum grundlos trifft, liegt auf der Hand. Nicht bloße Willkür also, sondern eher nur „sachliche“ Gründe dürften zur Nichtaufnahme führen: Etwa das Vorliegen besonderer Umstände wie mangelnde Lebensfähigkeit des Kindes. Eine Mangelgesellschaft will (kann?) im Interesse des Bewahrens der eigenen Lebensgrundlagen keine Ressourcen für die erhöhte Betreuung und Pflege eines weiteren, vielleicht gar behinderten Kindes freistellen.

Trotz aller Milderungstendenzen gehört ein solches Vollverfügungsrecht wohl doch zum prinzipiellen Rechtsbestand. Späte Subformen des Aussetzungsrechts, wie es die mit der Rechtshistorie bestens vertrauten Gebrüder Grimm im Märchen von **Hänsel und Gretel(pict)** zum Ausdruck bringen oder das noch den mittelalterlichen Rechtsquellen bekannte Notverkaufsrecht von Kindern, scheinen das rückschließen zu lassen. Auch das bis in das 19. Jahrhundert bekannte und geübte Notvermietungsrecht von Kindern – wie es in der Schweiz zuletzt erst 1861 abgeschafft wurde! –, das zu unfasslicher Ausbeutung und auch gar nicht selten ob der katastrophalen Arbeitsverwendungen zum Tod der vermieteten Kinder führt, erweist, dass solche umfassenden Notverfügungsrechte über die Lebenslegitimation von Kindern nicht als Erfindung abgetan werden können.

Die Aufnahme eines Kindes selbst erfolgt aus Rechtssicherheitsgründen und Publizitätserwägungen wiederum in förmlicher Weise: Das Kind bekommt einen Namen. Es wird mit einem Mantel – der uns übrigens noch im Taufkleid oder im Kleid der **Schutzmantelmadonna(pict)** in selber Funktion begegnet – umhüllt und wird so symbolträchtig in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen. Damit sind im weiteren alle „Gewalten“ begründet. Das Kind untersteht der Leitungs- und Züchtigungsgewalt, der „munt“. Darin wurzelt der moderne Begriff der Vormundschaft. Das Kind ist an alle Entscheidungen des stets männlichen Muntwalts, des Vaters, des Onkels usw., gebunden. Man bleibt lange Kind im Rechtssinn, auch wenn man schon ganz jung im Produktionsprozess steht.

Allerdings können sich selbsterhaltungsfähige Männer, die willens waren, sich des Schutzes der Rechtsgemeinschaft zu entkleiden, „abschichten“. Damit erlöschen jedoch alle Rechte und Pflichten aus der Zugehörigkeit zum Rechtsverband.

*„Das Weib sei des Mannes Untertan“ ist älter als die Kirche*

Von einer Vormundschaft in die nächste: Dieser förmlichen Überbindung in eine Ordnungs- und Sanktionengewalt unterliegt im System der Patrilokalität – das meint, die Frau folgt dem Mann – auch die in einen anderen Verband einheiratende Frau. Sie verlässt mit der Verheiratung ihren angestammten Rechts- und Schutzverband und geht in einen neuen hinüber. Allerdings erlöschen damit die Rechte und Pflichten gegenüber dem eigenen väterlichen Verband nicht zur Gänze. Sie ruhen nur. Vorverstirbt ihr Ehemann oder wird sie verstoßen, kehrt sie wieder in ihren früheren Versorgungsverband zurück. Die in aller Regel eine Ehe begleitenden Gaben, später Heiratsgut, paraphernalia, sind dann rückzuerstatten.

Das hilft den Wesensgehalt solcher Gaben leichter verständlich zu machen. Der in frühen Kulturen zu leistende Brautpreis ist nämlich kein „Waren“preis, als der er gerne dann missgedeutet wird, wenn man argumentieren will, dass Frauen als Sache gehandelt würden. Dieses Erklärungsmodell ist nicht richtig. Zumindest für frühe Kulturen nicht. Da wird an die Familie der Wegheiratenden eine Art Entschädigung für den Entgang von Kindern geleistet, die ab nun der neuen Familie zuwachsen. Und die Mitgift an die Seite der Einheiratsfamilie ist ebenso wenig als Geschenk zu verstehen. Sie ist Ersatz für die nun von anderen zu besorgenden Versorgungsleistungen. Die Mitgift ist daher bei Wegfall des Widmungszwecks rückzuerstatten.

Aus diesem Funktions- und Rechtsgeschäftlichkeitscharakter rund um die verschränkten Versorgungspflichten heraus erklärt sich wenigstens teilweise, warum eine ausschließlich selbständige Entscheidung den beiden Ehemitteln in archaischen Rechtskulturen nicht zugestanden wird. Das soll aber wiederum auch nicht zum voreiligen Schluss führen, dass es wegen des – in fundamentalistischen Kulturen, Rechtskulturen? – Fremdbestimmungsrechts und der dahinter verborgenen Versorgungsökonomie keine Liebesheiraten gegeben haben könne. Emotionen sind Überlieferungsthema von Sagen, aber wohl kaum von Rechtsdokumenten. Erlaubterweise lässt sich aber der Schluss ziehen, dass ökonomische Annäherndgleichheit eine Grundbedingung für die Willensberücksichtigung der Heiratswilligen ist.

Der **Ehevertrag(doc, pict)** ist dem Tauschvertrag nachgebildet. Man will bei Abschluss des Rechtsgeschäfts einigermaßen exakt wissen, wie die Vertragserfüllung hinterdrein aussieht. Nur so ist im Vorhinein gewährleistet, dass die Braut inskünftig auf Lebenszeit oder Ehezeit standesgemäß versorgt wird. Da verlässt sich eine „vorsorgliche“ Gesellschaft nicht darauf, dass das dann schon irgendwie der Fall sein würde. Deshalb baut man da auf ein Ehegütervertragsrecht und nicht auf ein Erbrecht. Das Rechtsinstitut der Ehe hat in vorsakramentaler Zeit nun einmal einiges mit Versorgungsrecht zu tun. Dies umso mehr dann, wenn die Frau durch das Großziehen von Kindern von der Eigenversorgung abgeschnitten ist. Daher wird die von den Vormündern zu besorgende rechtsförmliche Anerkennung an wirtschaftliche Vorabklärungen geknüpft, wie die, dass der Bräutigam und seine Familie nicht nur guten Willens, sondern auch tatsächlich in der Lage sind, die standesgemäße Versorgung der Braut zu gewährleisten. Die Einheiratsfamilie wiederum pocht darauf, dass die Familie der Braut einen in aller Regel annähernd gleich großen Teil zu dieser Versorgung in Form von Ehegaben einbringt. Der pflichten- und rechtsbegründende Übergang in eine neue Rechtsgemeinschaft wird aus Publizitätsgründen förmlich und öffentlich abgewickelt: Schon der Vorvertrag, der vertraglich zur Eingehung des Ehevertrages verpflichtet, die Verlobung, wird öffentlich kundgemacht. Ebenso wird das eigentliche Verpflichtungsgeschäft und die rechtsbegründende Übergabe der Braut bei der Hochzeit, öffentlich begründet. Meist in Form von Festen und Feiern. Aber auch der in allen Rechtskulturen als wesentlich erachtete Vollzug der Ehe, juristisch die Perfektion des Rechtsgeschäfts durch die Annahme der „Leistung“ und das schlüssige Anerkenntnis deren Mängelfreiheit, erheischt Nachweislichkeit – diskretere, gewiss, aber eben doch Nachweislichkeit. Das Brautbeilager wird kontrolliert.

Die ehebedingte Aufnahme in einen Rechtsverband ist zwar prinzipiell auf Lebensdauer hin angelegt, sie ist aber dennoch nicht unrückabwickelbar. Wenngleich wir wenig darüber wissen, so kennen alle frühen Rechtskulturen, die der Ehe keinen Sakramentalcharakter zumessen, das einseitige Recht der Verstoßung. Durch den Mann, versteht sich. Freilich wird das, ohne dass von der Brautfamilie Konsequenzen wie Sippenfehde drohen, wohl überwiegend nur unter Geltendmachung von anerkannten Tatbeständen, der gängigste ist gewiss der der Unfruchtbarkeit, ausgeübt werden können. Gute Gründe, die einem Mann eine

Fortsetzung einer Ehe unzumutbar erscheinen lassen, lassen sich aber allemal rasch finden oder konstruieren. Salopp gesagt, das heute wieder etablierte Zerrüttungsprinzip ist von langer Tradition.

### ***Gesellschaftsschichtung***

Die weithin gepflogene verallgemeinernde Annahme, dass innerhalb einer Rechtsgemeinschaft Gleichheit geherrscht habe, lässt sich nur für frühe Kulturstufen erhärten. Innerhalb eines archaischen Verbandes gibt es zwar „Häuptlinge“. Die haben zwar eine Art gesellschaftlicher Prärogativstellung, aber nur informelle Organisationsgewalt und wenig Hoheitsgewalt.

Mit der späteren Entwicklung von Herrschaft, auch Binnenherrschaft innerhalb einer Gruppe, entsteht dann Machtgefälle und Vermögensgefälle (oder Vermögengefälle und Machtgefälle?) auch in archaischen Gesellschaften. Solche Gefälle werden dann auch rasch mit Hilfe von Recht in ihrem Bestand abgesichert.

Frühe Geschlechtsverbände ihrerseits organisieren sich in größeren Einheiten, „Stämmen“. Innerhalb dieser bilden sich wiederum Führungsgewalten heraus, über deren Kreation aber wenig Absicherbares berichtet werden könnte. Dass diese „Könige“ fast immer aus aristokratischen Strukturen – um der höheren Dignität willen der Sage nach sogar von Göttern abstammen, siehe Minos – hervorgehen, ist zu vermuten. Über Verfassungen und Auswahlmechanismen, Selektionskriterien, wissen wir jedoch erst ab der Antike.

Die für archaische Kulturen dokumentierbaren Persönlichkeitskulte ([link mov: Tryggö](#)) legen freilich die Annahme nahe, dass neben der geblütsbedingten Akzeptabilität auch Erwartungen an die Heilsvermittlungskraft des vorgesehenen Nachfolgers, Prätendenten, geknüpft werden. An diese Heilsvermittlungskraft werden hohe Erwartungen gestellt. Bei deren Nichterfüllung drohen Absetzungsfolgen. Sichtbar ausgezeichnet wird der Herrscher durch Insignien. Man darf weiters davon ausgehen, dass es noch andere abgrenzungsg geeignete Symboliken gibt, wie die allerdings erst für spätere Zeiten dokumentarisch nachgewiesene Symbolik des Tragens von langem Haar als Ausdruck von Heiligkeit und Kraft. Die nimmt man jemandem durch das [Scheren der Haare](#)([pict](#)). Menschen niederen Standes ist daher das Tragen von langem, wallenden Haar verwehrt. Das sind die Geschorenen. Umgangssprachlich die „Gscherten“.

Unterschiedlich, wenn auch nicht trennend, sind die Lebensformen zwischen der Aristokratie und der durchwegs agrarischen Bevölkerung. Diese Unterschiedlichkeit entspricht im übrigen den je zu besorgenden Funktionen: Die Aristokratie hat die Aufgabe der Bewältigung kriegerischer Herausforderungen, der von Verwaltungsaufgaben und der Jagd. Die bäuerliche Bevölkerung hat die Aufgabe der Eigenversorgung und zusätzlich die der Versorgung der Aristokratie und deren Gefolges. Im Gegenzug obliegt dieser wiederum die Schaffung und Erhaltung von Fluchteinrichtungen, meist Fliehburgen. Heimische Funde zeigen aber, dass man sich diese nicht als Großenrichtung, sondern als dezentrale, nicht allzu große, eingefriedete, von Wällen und Palisaden umgebene Flecken vorzustellen hat ([Gars/Tunnau](#) ([pict](#))). Meist sind sie in Wäldern versteckt, so dass der eigentliche Verteidigungszweck möglichst gar nicht erst schlagend wird.

Unterhalb des Bauernstandes gibt es gewiss auch noch, auch in Nordeuropa, Sklaven und andere Minderberechtete, die in rechtlicher Abhängigkeit leben. Sie gehen zumeist aus kriegerischen Beuten hervor. Sklavenhaltung gibt es in abgestuften Rechtsformen. Nicht immer ist der Sklave zwingend Sache im Rechtssinn. Wesentliches Merkmal ist jedenfalls,

dass er oder sie der Hausgewalt des Sklavenhalters unterstellt ist, zu völlig fremdbestimmter Arbeit herangezogen wird, diese ausgebeutet wird, und keine Form der Freizügigkeit gewährt wird. Viel verlässlichere Aussagen darüber lassen sich jedoch für frühe Kulturen nicht treffen.

### **„Gericht“ und Verfahren**

„Gericht“ und Verfahren Wie schon im Überblick angerissen, hängt jeglicher Organisationsanspruch wie auch der der Verbindlichmachung von gesellschaftlichen Wertentscheidungen untrennbar mit der Erfahrung von deren Durchsetzbarkeit zusammen. Je mehr man sich vom Faustrecht entfernen will – und jede Kultur wird das aus naheliegenden, leicht auch ökonomischerweise begründbaren und keineswegs vom Humanitätsstandard abhängigen Einsichten und Überlegungen tun – desto mehr bedarf es einer Konfliktaustragungsorganisation. So lange eine Organisationsgewalt oder Rechtsprechungsbefugnis ihre einseitigen, auf Macht oder Autorität gestützten Entscheidungen nicht einigermaßen durchgehend durchsetzen kann, wird kaum ein anderes Modell als das der – allenfalls von Autorität angeleiteten und begleiteten – Selbstproblemlösung Platz greifen müssen. Andernfalls könnte eine Gesellschaft, von Fehde und Rache lahmgelegt, keine Prosperitätskräfte freisetzen.

Die an isoliert lebenden Stämmen, deren Rechtsphänomene mit den Analysenqualitäten der rechtsethnologischen Forschung in den letzten beiden Jahrhunderten erschlossen wurden, beobachtbaren Rechtsformen lassen sich einigermaßen unbedenklich auf die Erklärung archaischer Rechtskulturen übertragen. Bei denen liegt die moralische Verantwortung für den Nichtabbruch von Konfliktlösungsverhandlungen in der moralischen und prä-autoritativen Verantwortung eines Häuptlings. Er ist nur Verhandlungsleiter, nicht aber Urteilsfinder. Die sind stets die Konfliktparteien selbst. Sie werden allenfalls dabei unterstützt von den Rechtsgenossen auf gleicher gesellschaftlicher Standesebene. Solche „Palaver“ haben aber eine strikte innere Ordnung. Alles ist Ritual.

Was auf einen oberflächlichen Blick wie ein modernes Mediationsverfahren aussieht, gebricht doch einer wesentlichen Vorbedingung dieses. Es gibt nämlich keine Alternative dazu. Um das Eskalieren des Konflikts bis hin zu Fehde und Blutrache zu verhindern, hat der Häuptling seine Geschicklichkeit und seine Autorität dafür aufzuwenden, dass die Konfliktparteien die Verhandlungen nicht beenden, ehe eine irgendwie Frieden verheißende Verabredung getroffen wurde. Von der dem Häuptling über allgemeine Zuerkennung zukommenden Autorität wird es abhängen, wie fordernd er das Verbleiben in der Verhandlungsrunde einmahnen kann. Dass es sich dabei aber regelrecht um ein „Verfahren“ handelt, das beweisen die zum Einsatz gelangenden Symbole und Rituale. Durch das Aufpflanzen eines Speeres etwa und durch das Ausweisen eines abgegrenzten Verhandlungsbezirks, kurz eben einer „Gerichts“stätte, wird dokumentiert, dass es sich eben nicht um ein beliebiges Treffen handelt. Für diesen Friedensbezirk wird wiederum so etwas wie Heiligkeit in Anspruch genommen. Es ist dieser Gerichtsbezirk wohl auch allemal an als heilig erachteten Plätzen, bei Tempeln oder Grabstätten, zu finden. Das erweist sich am deutlichsten an den skandinavischen Richterringen, *domarringen*, und den *skepssättningar* ([link mov: Blomsberg](#)), den Schiffssetzungen. Die sind zumeist auch Grabplätze zugleich. Hier ist sie wieder, die Heiligkeit des Rechts.

## *Selbsthilfe und Fehde*

Scheitern Verhandlungen endgültig, dann wird auch dies vom Verhandlungsvorsitzenden als solches bezeichnet. Eine Rechtsbelehrung über die von da ab nun unausweichlichen Folgen – sozusagen als letztes Alarmsignal – wird verkündet werden. Das ist die Fehdeankündigung. Wenn dann keine gütliche Einigung gefunden wird bleibt nur mehr die Durchsetzung von Ansprüchen - behaupteten wie tatsächlichen - durch die Fehde. Mit allen verödenden Konsequenzen ([link mov: Vathia](#)). Mit steigender politischer Machtausstattung wird der Verhandlungsleiter versuchen, eine nicht zustande kommende Friedensvereinbarung zu substituieren. Damit erwirbt sich unser Verhandler allmählich eine Richterfunktion.

Eine solche Richterqualität wird in religiös geeinten und gefestigten Gesellschaften am ehesten dem Priester zukommen. Seine Autorität leitet sich zunächst aus der Belehnung durch die Götter ab. Sie wird aber auch nicht unwesentlich von seinen Erfolgen aus seiner Schamanenqualität abhängen.

Mit sich verdichtet habender politischer Organisation und der Zusammenorganisation kleinster disloziert lebender Nomaden- und Siedlungsverbände zu Stämmen und einer möglicherweise entwickelten Aristokratie lässt sich allmählich die Selbsthilfe zurückdrängen oder diese doch zumindest zu einer Art Rechtsinstitut umorganisieren. Das löst allerdings das Problem dem Grunde dann wieder nicht, wenn Konflikte innerhalb der Aristokratie ausbrechen. Das wird noch das ungelöste Problem des Mittelalters bleiben.

## *Versuche geordneter Konfliktaustragung*

Selbst innerhalb der Fehde werden Mindeststandards, also Verfahrensregeln entwickelt. Es kann auf die Evolution bezogen schon als Fortschritt gewertet werden, wenn die Ausübung von Selbsthilfe an ein paar wenige Rechtsgrundsätze wie an die von Zulässigkeitsbedingungen oder Verhältnismäßigkeitskriterien geknüpft wird. Einen weiteren Fortschrittszuwachs kann man dann darin erkennen, wenn Gesellschaften dazu finden, Gremien zur vorausschauenden und einigermaßen regelmäßig abzuhaltenden „Erörterung“ anstehender Probleme entwickeln.

Ein weiterer großer Schritt gelingt, wenn die Teilnahme an solchen politischen Erörterungsforen in einer solcherart vereinbarten, „gedungenen“ Politisierung in einem „Ding“, *Thing*, ([link mov: Blomsberg](#)) bei sanktionierbarer Rechtspflicht erzwungen werden kann. Diese Teilnahmeverpflichtung an einem solchen ist die „Dingpflicht“. Von da weg ist es nur ein kleiner, rechtsentwicklungsgeschichtlich aber großer und hinsichtlich seiner Verlässlichkeit und Durchsetzbarkeit lange ausstehender Schritt zur Akzeptanz darüber, ob und bei welcher Sanktion und wer überhaupt dazu verpflichtet werden kann, einer „Einladung“, sich einem Anspruchsverfahren zu stellen, Folge leisten zu müssen. Mit zunehmendem Verpflichtungsgrad wandelt sich die Einladung zur Ladung und das Forum von einem politischen hin zu einer frühen Art von Tribunal, also von Gericht.

Der weitere Schritt für die Entwicklung von Gerichten ist der, dass sich ein Dingpflichtiger dann im weiteren einem dort zu fällenden Urteil zu unterwerfen hat. Der gewichtigste Sprung ist dann aber schließlich der, dass eine Gesellschaft auch noch Durchsetzungshilfen, Exekutionsunterstützung, bereitstellt.

## ***Einheit von Recht, Religion und Moral***

Archaischen Kulturen geht es um binnenfriedenssicherndes Verhalten. Alles, was das „Richtige“ hierzu vermittelt, wird eintätig, gemeinsam von Religion, Recht und Moral begünstigt. Es geht um Friedenssicherung und Heilsverwaltung.

Deshalb werden die Stätten der Findung des „Richtigen“ geheiligt: sie werden geweiht, markiert und abgegrenzt. Sie sind meist von auffällig isolierter Platzierung innerhalb der Landschaftstopographie, nahe von besonders markanten Küstenstellen, Quellen, Mündungen und ähnlich exponierten Lagen. Die Lage der Tempelanlagen von Mnajdar oder Hagar Qim auf Malta vis-a-vis der heiligen Insel Fifla ([link mov: Hagar Qim](#)), die von [Stonehenge\(pict\)](#) ([link mov: Stonehenge](#)), die der Akropolis in Athen ([link mov: Athen](#)) oder die des [Thingvellir\(pict\)](#), des Thinghauses in Island, König Tryggves Grab in der monumentalen Stein“wüste“ von Bohuslän in Schweden ([link mov: Tryggö](#)) mögen als Belegangebote dafür dienen. Auch in der Wahl des Ortes kommt eben die Idee der Heiligkeit durch. Selbst die Veranstaltungszeit von Rechtshandlungen wird an Naturabläufe oder Sternkonstellationen gebunden. Man tagt zweimal oder dreimal im Jahr, da wiederum an heiligen Tagen im Zusammenhang mit religiösen Festen und unter Heraushebung des „Vorsitzenden“ durch Symbole, wie dem Stab, der „über jemanden gebrochen wird“. Dass der Richter auch heute noch herausgehoben „thront“ und durch Talar, Perücke oder Kreuz am Richtertisch als Autorität symbolisiert wird, mag erweisen, dass man auf Begleitmaßnahmen, die den Ernst und die Verbindlichkeitskraft des verbindlich Rechtlichen suggerieren sollen, zu keiner Zeit verzichten mag. Jede scheinbare Kleinigkeit in der Wahl der Begleitmaßnahmen ist symbolisch zu interpretieren. Man will damit die Bedeutung und das Gemeinte des Tuns auf einer das Tiefenbewusstsein, *forum internum*, ansprechenden Ebene vermitteln.

Bei der Suche nach der religiös begründbaren „Wahrheit“ versucht man sich erst gar nicht in rationalen Techniken wie Sachermittlung oder Tatbeweis. Man verlässt sich auf den Eid. Der Beklagte kann sich durch Eid „reinigen“. In diesem Eid, der ja wieder vertikal strukturiert ist und die Richtigkeit des Behaupteten über das Mit- und Vorwissen der Götter ins Treffen führt, ist wiederum nur religiös erklärbar. Zur Verdichtung dieser im Religiösen wurzelnd behaupteten Richtigkeit kann der Eidleistende sich auch seiner Eideshelfer bedienen, die nun ihrerseits durch das Beitreten unter Eid ihr eigenes Seelenheil aufs Spiel setzen. Aus diesem Risiko heraus ist es für den, der Eideshelfer sucht, wahrscheinlich gar nicht leicht, die Sieben oder gar besser noch Elf – wiederum magisch besetzte Zahlen – zu gewinnen, die die „Richtigkeit“ auf eigene Verantwortung hin mit behaupten wollen oder, wie andere es sehen, nur die Redlichkeit des Eidleistenden bezeugen.

Daneben kommt eine nächste Quelle der Wahrheitsfindung in Betracht, das Gottesurteil, das „Ordal“, einer Subform des Orakels. Ordale finden sich in allen archaischen Rechtskulturen. Der Ausdrucksformen sind viele: Ob man nun Kesselfang, Pflugschargang, die Eisenprobe oder die [Wasserprobe\(pict\)](#) anwendet, so wollen alle das gleiche. Sie wollen durch Hinweise der Götter – etwa ob das reine Wasser einen aufnimmt und dieser so erwiesen unschuldig ist (und, will man ihn retten, man ihn dann schnell noch vor dem Ertrinken retten muss) – der Rechtsgemeinschaft verbindliche „Erkenntnisse“ liefern. Erkenntnis meint das Erschließen aus Höherem. Das ist als Kategorie höher anzusiedeln als ein von Menschen getroffenes Urteil. (Verfassungsgerichtshöfe „erkennen“ auch heute noch, was, wenngleich das in positivistischen Kontexten ein Widerspruch ist, von der Begriffswahl her einen Durchgriff auf eine höhere Gerechtigkeits-Quelle nahe legt.)

Der bei all diesen Verfahren herrschende strikte und strenge Rechtsformalismus will auch nur wieder die „Richtigkeit“ verbürgen. Sich zu versprechen oder die falsche Formel zu verwenden kann schon den Verlust des Rechts nach sich ziehen. Es zählt nicht das Gemeinte und Gewollte. Es zählt das durch Wort und Geste Erklärte. Es zählt nicht dessen dahinter liegender Sinn und Zweck. Es herrscht eben auch im Recht Ritualität. Man muss wissen, worauf man sich einlässt und was man tut. Eine Gebärde, wie etwa die, ein Neugeborenes sich auf den Schoß zu setzen, hat immer Rechtsgehalt: man hat dann das Neugeborene in seinen Schutz(mantel) und mithin in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen.

Recht wie Religion sind eins. Sie wollen dasselbe, nämlich das „Richtige“: Recht, right, raett, rett, droit, diritto, derecho. Alles, was rechtens ist, ist schon auch rein sprachlich mit der ewig richtigen Beständigkeit vergesellschaftet. Man bezeichnet im Deutschen Rechtliches auch mit „Ewa“ oder versieht es mit der Präposition „E“ : Echt, ehaf, ehrhaft, ehrlich, ehelich, Ächtung.

Man könnte freilich heute daran gehen, gegenüber solchem Recht Enthüllungsstrategien entwickeln zu wollen und Magievorwürfe zu erheben. Das hieße aber doch nur den Fehler zu begehen, kognitive Elemente an eine Rechtskultur heranzutragen, die im Nonkognitiven, im Glauben wurzelt.

Das haben auch frühe Kulturen schon erkannt. Die weitere Rechtsentwicklung von der Archaik weg steht daher auch stets unter dem Bemühen, den rationalen Anteil zu steigern. Schon die Antike bemüht sich mit Verve darum. Ein langer Weg beginnt.